

Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land sowie der Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GBVL. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie der §§ 10, 44, 54 und 55 des NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Feuerwehrsatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister kann ein (-e) zweite (-r) stellvertretende (-r) Ortsbrandmeister (-in) ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister eine Reihenfolge in der Vertretung oder die Aufteilung der Zuständigkeiten zu bestimmen. Die Samtgemeindeverwaltung ist über die Regelung zu informieren.

§ 2

In § 9 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält der Abschnitt 1.0, Ortsbrandmeister, folgende Fassung:

1.0. Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land

Ortsbrandmeister	120,00 €
stellv. Ortsbrandmeister	60,00 €

teilen sich mehrere Personen die Funktion des stellv. Ortsbrandmeisters wird die Aufwandsentschädigung für eine Person aufgeteilt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Weyhausen, den 12.03.2025



Patrick Rymas
Samtgemeindebürgermeister

